

## Stellungnahme

### zum Entwurf eines „Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes“

(Begutachtungsverfahren zu BMG-74100/0026-II/B/10/2012)

Mit Schreiben vom 23.4.2012 [sic] wurde vom Bundesminister für Gesundheit der Entwurf eines „Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes“ (im Folgenden: „Durchführungsgesetz“) zur Begutachtung bis spätestens 10.9.2012 vorgelegt. Zum diesem Entwurf wird innerhalb offener Frist wie folgt Stellung genommen:

#### 1. Zeitlicher Ablauf und Zustandekommen des Entwurfs

Die am 18.11.2009 im Amtsblatt der EU kundgemachte und am 20. Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft getretene VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung<sup>1</sup> (im Folgenden: VO) ist gem. Art. 30 ab 1.1.2013 in den Mitgliedstaaten anzuwenden. Die Anwendung unmittelbar geltender Rechtsakte bedarf einer nationalen Begleitgesetzgebung, die insbesondere verfahrensrechtliche Fragen regelt bzw. Vollzugs- und Strafbestimmungen festlegt.

Da somit seit **mehr als zweieinhalb Jahren bekannt** ist, dass legislative Maßnahmen zur Anwendung der VO getroffen werden müssen, kann nicht nachvollzogen werden, weshalb der Entwurf erst Mitte August 2012 zur Begutachtung vorgelegt wird. Dies ist vor allem deshalb äußerst kritisch zu betrachten, da es geboten gewesen wäre, diese Zeitspanne im Sinne des **Entschließungsantrages vom 27.5.2004**<sup>2</sup> für eine auf wissenschaftlicher Ebene geführte Diskussion über Möglichkeiten zur Verbesserung des Tierschutzes im Rahmen des Schächtens zu nutzen.

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 303 vom 18. November 2011 S. 1.

<sup>2</sup> In diesem Entschließungsantrag, der gemeinsam mit dem TSchG von allen im Nationalrat vertretenen Parteien beschlossen wurde, wurde die Bundesregierung ersucht, die „Vornahme von rituellen Schlachtungen im Lichte der voranschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen und gegebenenfalls neue Erkenntnisse, die ein erhöhtes Maß an Tiergerechtigkeit bewirken, in die einschlägigen Verordnungsbestimmungen einfließen zu lassen“ (509 der Beilagen XII. GP – Ausschussbericht NR – Entschließungstext v. 27.05.2004).

Obwohl der Tierschutzrat die Umsetzung dieses Entschließungsantrags wiederholt empfohlen<sup>3</sup> und sich für die Einleitung eines Dialogs mit den betroffenen Religionsgemeinschaften ausgesprochen hat, wurden bislang keinerlei Maßnahmen in diese Richtung gesetzt.

Schließlich kann, was den zeitlichen Ablauf der legislativen Vorarbeiten betrifft, nicht nachvollzogen werden, weshalb das **Schreiben des Bundesministeriums**, mit dem der Entwurf dem Begutachtungsverfahren zugeleitet wird, vom **23. April 2012** datiert ist, obwohl der **Entwurf erst am 16. August 2012 veröffentlicht** wurde. Dies könnte als Hinweis darauf verstanden werden, dass der bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt fertiggestellte Entwurf – der immerhin eine drastische Verschlechterung im Hinblick auf die Regelung des Schächtens bewirkt – **vorab und inoffiziell** mit den an einer Liberalisierung des Schächtens interessierten Gruppen **abgestimmt** wurde.

Obwohl der (organisierte) Tierschutz im gegebenen Zusammenhang ebenfalls eine bedeutende Interessengruppe darstellt und es sich beim Schutz von Tieren im Rahmen der Schlachtung um einen zentralen Themenbereich des Tierschutzes handelt, wurden Vertreter des Tierschutzes weder in die Erarbeitung des Entwurfs einbezogen, noch wurde der Entwurf vorab mit dem Tierschutz akkordiert. Die **Interessen des Tierschutzes** waren im Rahmen der **legistischen Vorarbeiten damit nicht angemessen vertreten**.

Zudem hat eine Nachfrage bei mehreren Tierschutzombudsstellen gezeigt, dass der Entwurf selbst den Mitgliedern des **Tierschutzrates** erst **eineinhalb Wochen (!) vor dem Ablauf der Begutachtungsfrist übermittelt** wurde.

Vor dem Hintergrund dieser Genese wird im Folgenden zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfs wie folgt Stellung genommen:

---

<sup>3</sup> Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates (gem. § 42 Abs. 7 Z. 6 TSchG) 2005 und 2006, S. 18; Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates (gem. § 42 Abs. 7 Z. 6 TSchG) 2007, S. 13.

## 2. Erstes Hauptstück (§§ 1-5) des Entwurfs – Allgemeine Bestimmungen

### 2.1. Allgemeines

Durch das erste Hauptstück des Entwurfs werden Vollzugsbestimmungen für die VO (EG) Nr. 1099/2009 sowie für alle unionsrechtlichen Vorschriften geschaffen, die künftig auf EU-Ebene auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden, in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sind und somit keiner Umsetzung, sehr wohl aber einer nationalen Begleitgesetzgebung bedürfen.

Eine solche **gemeinsame Begleitgesetzgebung** zur Vollziehung unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der EU führt zu einer transparenten und übersichtlichen Rechtslage und ist daher aus rechtstechnischer Sicht **zu begrüßen**.

Ebenso ist es sachlich geboten und daher – vorbehaltlich des unter 1.2. dargelegten Einwandes – positiv zu beurteilen, dass die angeführten unionsrechtlichen Bestimmungen nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Tierschutzgesetzes (TSchG)<sup>4</sup> vollzogen werden sollen.

### 2.2. Strafbestimmung (§ 4 Abs. 1 des Entwurfs)

Nach dem Entwurf sollen die Straf- und Vollzugsbestimmungen des TSchG durch das Durchführungsgesetz auf die Vollziehung der unter 2.1. genannten Rechtsakte anzuwenden sein, was, wie bereits erwähnt, grundsätzlich auch zu begrüßen ist.

Allerdings weicht der Wortlaut des § 4 Abs. 1 des Entwurfs vom Wortlaut des § 5 Abs. 1 TSchG insofern ab, als der Entwurf von „**vermeidbaren** Schmerzen, Leiden oder Schäden [...]“ spricht, während die zitierte Bestimmung des TSchG das Zufügen „**ungerechtfertigter** Schmerzen, Leiden oder Schäden [...]“ unter Strafsanktion stellt.

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, idF BGBl. I Nr. 80/2010.

**Forderung:**

Um Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Auslegung des Begriffes „vermeidbar“ auszuschließen, sollte § 4 Abs. 1 des Entwurfs den Wortlaut des § 5 Abs. 1 TSchG übernehmen.

**3. Zweites Hauptstück (§§ 6-10) des Entwurfs –  
Besondere Bestimmungen zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1099/2009**

Gegen das zweite Hauptstück des Entwurfs, das besondere Bestimmungen zur Durchführung der VO festlegt, sind, wie im Folgenden ausgeführt, aus der Sicht des Tierschutzes **schwerwiegende Einwände** zu erheben.

**3.1. „Schächten“ – „Verdrängung“ des § 32 TSchG****3.1.1. Tierschutzrelevanz des Schächtens**

Obwohl immer wieder behauptet wird, dass das Schächten die Tiere nicht mehr belaste als das konventionelle Schlachten nach wirksamer Betäubung ist es aus wissenschaftlicher Sicht als erwiesen anzusehen, dass die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung vor dem Entblutungsschnitt mit **höheren Belastungen** verbunden ist als eine fachgerecht durchgeführte „konventionelle“ Schlachtung, bei der das Tier a) nicht (bei vollem Bewusstsein) in Rückenlage verbracht wird und b) vor dem Entblutungsschnitt eine wirksame Betäubung erhält. In diesem Zusammenhang sei lediglich auf ein **Gutachten** des international anerkannte Beratungs- und Schulungsinstituts für den schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren (bsi) aus dem Jahr 2005 verwiesen, wonach *„bei Rindern und Schafen, die ohne Betäubung durch einen Halsschnitt getötet werden, infolge der Fixierung, infolge des Schnitts und während der Zeitspanne bis zum Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit mehr Belastungen durch Schmerzen, Leiden und Angst [entstehen] als bei Rindern und Schafen, die nach Betäubung durch einen Halsschnitt geschlachtet werden.“*

### 3.1.2. Geltende österreichische Rechtslage

#### (§ 32 TSchG und Abschnitt II Anhang D der TSch-SchlachtV<sup>5</sup>)

Im Rahmen der Vorbereitung des TSchG wurde das Schächten – unter Bedachtnahme auf das verfassungsrechtliche gewährleistete Recht der Glaubens- bzw. Religionsfreiheit (Art. 14 StGG, Art. 9 EMRK) – als **Ausnahme vom Grundsatz der Betäubungspflicht** zugelassen, sofern eine Reihe von **Voraussetzungen** erfüllt werden. Die Normierung dieser Voraussetzungen wurde als vorläufiger und im Sinne des Tierschutzes **verbesserungsfähiger<sup>6</sup> Kompromiss** zwischen der Wahrung des Grundrechts auf Glaubensfreiheit einerseits und dem Anliegen eines zeitgemäßen Tierschutzes andererseits verstanden. So wurde u.a. die von den betroffenen Religionsgemeinschaften akzeptierte Verpflichtung zum „post cut-stunning“, bei dem das Tier unmittelbar *nach* dem Entblutungsschnitt wirksam betäubt werden muss, als belastungsverringende und fortschrittlich betrachtete Tierschutzmaßnahme eingeführt.

§ 32 TSchG sowie Anhang D, Abschnitt II, zur TSch-SchlachtV ordnen **Voraussetzungen an die Zulässigkeit des Schächtens** (insbesondere die Darlegung zwingender religiöser Ge- bzw. Verbote und eine gültige Bewilligung) an. Zudem wird eine Reihe von **Anforderungen** festgelegt, die bei der **Durchführung des Schächtens** zu beachten sind (vgl. § 32 Abs. 4 und 5 sowie Anhang D, Abschnitt II, zur TSch-SchlachtV). Damit ist das Schächten in **Österreich** bei gleichzeitiger Wahrung des Grundrechts auf Glaubensfreiheit **derzeit deutlich restriktiver** geregelt als in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.<sup>7</sup> Eine rechtshistorische Betrachtung zeigt, dass diese Entscheidung auf einem Konsens aller 2004 im Nationalrat vertretenen Parteien getragen beruht:

Nach dem In-Kraft-Treten des TSchG wurde die von Regelung des Schächtens allgemein als Fortschritt für den Tierschutz betrachtet. So führt die damalige Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend im **Tierschutzbericht** an den

---

<sup>5</sup> Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung), BGBl. II Nr. 488/2004 idF BGBl. II Nr. 31/2006.

<sup>6</sup> Vgl. den in Fußnote 2 zitierten Entschließungsantrag vom 27.5.2004.

<sup>7</sup> Vgl. dazu unter 3.1.3.

Nationalrat **2005/2006** aus, dass „[...] [das] Schächten als besonders sensibles tierschutzrelevantes Unterfangen [...] durch die strengen Bestimmungen [des TSchG] sehr detailliert geregelt [sei] und [...] einen Kompromiss zwischen dem Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit und dem Tierschutz [schaffe].“<sup>8</sup>

Auch noch im Jahr 2011 wurden die „strengen Bestimmungen“, durch die das „besonders sensible tierschutzrelevante Unterfangen des Schächtens in Österreich „sehr detailliert“ geregelt werde, in einem Antwortschreiben des Bundesministeriums für Gesundheit hervorgehoben; in diesem Schreiben wird auch darauf hingewiesen, dass die diesbezüglichen Bestimmungen des TSchG einen Kompromiss zwischen dem „Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit und dem besonders schützenswerten Interesses [sic!] des Tierschutzes“ darstellen.<sup>9</sup>

Das TSchG und damit auch die Schächtregelung wurden einstimmig, d.h. von allen im Zeitpunkt der Beschlußfassung des TSchG im Nationalrat vertretenen Parteien, beschlossen. Ebenso bekannten sich alle politischen Parteien dazu, dass die Diskussion zum Thema Schächten im Sinne einer weiteren Verbesserung des Schutzes der betroffenen Tiere fortgesetzt werden müsse. Daher wurde die Bundesregierung in einem **gemeinsamen Entschließungsantrag** ersucht, die „*Vornahme von rituellen Schlachtungen im Lichte der voranschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen und gegebenenfalls neue Erkenntnisse, die ein erhöhtes Maß an Tiergerechtigkeit bewirken, in die einschlägigen Verordnungsbestimmungen einfließen zu lassen.*“<sup>10</sup>

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass der **Tierschutzrat** in den Folgejahren mehrfach die Umsetzung dieses Entschließungsantrags eingemahnt und auf verschiedene, insbesondere auch aus der Perspektive der Konsumenteninformation problematische Aspekte des Schächtens hingewiesen hat.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Tierschutzbericht an den Nationalrat 2005/2006 gemäß § 42 des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, S. 13.

<sup>9</sup> Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit an den Internationalen Bund der Tierversuchgegner vom 6.6.2011, GZ BMG-74100/0075-II/B/10/2011.

<sup>10</sup> 509 der Beilagen XII. GP – Ausschussbericht NR – Entschließungstext v. 27.05.2004.

<sup>11</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates 2005 und 2006, S. 18; Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates 2007, wonach der Tierschutzrat in diesem Jahr empfohlen hatte, „[...] eine Kennzeichnung betäubungslos erschlachteten Fleisches einzuführen sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse zum rituellen Schlachten zu evaluieren“ (S. 13).

### 3.1.3. Schächten in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 stellt das Schächten eine **generell zulässige**, an keine besonderen Voraussetzungen gebundene **Schlachtmethode** dar, wodurch der zentrale Grundsatz der Betäubungspflicht preisgegeben wurde. Obwohl die Union gem. Art. 13 des AEUV<sup>12</sup> dazu verpflichtet ist, „dem Wohlergehen der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen“, hat die EU damit einer von den betroffenen Religionsgemeinschaften lange gehegten Forderung nach einer Liberalisierung bzw. völligen Freigabe des Schächtens uneingeschränkt Rechnung getragen, ohne auf das Anliegen und die Anforderungen eines zeitgemäßen Tierschutzes auch nur Bedacht zu nehmen.

Allerdings ermächtigt die EU-Verordnung die Mitgliedstaaten dazu, **a) strengere nationale Bestimmungen**, die bereits in Geltung stehen, **beizubehalten** (Art. 26 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1099/2009), und **b) neue strengere Bestimmungen zu erlassen** (vgl. Art. 26 Abs. 2 leg.cit.). Es ist dem österreichischen Gesetzgeber daher nicht nur unbenommen, die geltenden Vorschriften des § 32 TSchG beizubehalten, sondern auch zusätzliche Regelungen Sinne des oben zitierten Entschließungsantrags (z.B. über die Art der beim Schächten zulässigen Fixiervorrichtungen) zu schaffen.

### 3.1.4. Begutachtungsentwurf

Der Entwurf macht von keiner dieser Möglichkeiten Gebrauch, sondern bewirkt, dass die Bestimmungen der **VO (EG) Nr. 1099/2009 in Österreich vollumfänglich und vollinhaltlich in Kraft** treten. Durch diese **materielle Derogation** wird dem § 32 TSchG der normative Gehalt entzogen, ohne die Bestimmung formal zu ändern, was im Vorblatt zum Entwurf beiläufig damit umschrieben wird, dass der § 32 im Hinblick auf landwirtschaftliche Nutztiere durch die VO „verdrängt“ werde. Der vorliegende Entwurf würde somit dazu führen, dass **Tiere künftig ohne Darlegung eines zwingenden religiösen Erfordernisses, ohne Bewilligung und ohne Einhaltung der in § 32 Abs. 5 TSchG festgelegten Anforderungen – somit auch ohne „post cut-stunning“ – geschächtet werden dürften.**

---

<sup>12</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47.

### **Forderungen:**

Im Entwurf ist von der Ermächtigung gem. Art. 26 Abs. 1 und 2 der VO Gebrauch zu machen und **sicherzustellen**, dass

- a) **die Voraussetzungen für die Vornahme ritueller Schlachtungen** (zwingende religiöse Ge- oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft und Bewilligungspflicht iSd § 32 Abs. 3, 4 und 5 TSchG) **sowie**
- b) **die Anforderungen an die Durchführung ritueller Schlachtungen** (insbesondere Verpflichtung zum „post cut-stunning“ und weitere Anforderungen gem. § 32 Abs. 4 und 5 TSchG bzw. gemäß Abschnitt II des Anhangs D zur TSch-Schlacht-VO)

in der derzeit **geltenden Form rechtswirksam beibehalten**. Weiters ist dafür Sorge zu tragen, dass

- c) unverzüglich Maßnahmen zur längst **überfälligen Umsetzung des Entschließungsantrags vom 27.5.2005** in Angriff genommen werden, um die Möglichkeiten für eine über die geltende Rechtslage hinausgehende Verbesserung des Tierschutzes beim Schächten auszuloten.

### **3.2. Leitfäden (§ 6 des Entwurfs)**

Gem. Art. 13 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1099/2009 haben die Mitgliedstaaten die „Ausarbeitung und Verbreitung von Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen [...] zu erleichtern.“ Nach den Erwägungsgründen soll es sich dabei um Instrumente handeln, welche – vergleichbar einer Standardarbeitsanleitung – die einzelnen Unternehmer bei der Einhaltung der Bestimmungen der VO unterstützen.<sup>13</sup>

#### **3.2.1. Verpflichtende Beziehung unabhängiger Wissenschaftler**

Nach Art. 13 Abs. 2 lit. b) der VO (EG) Nr. 1099/2009 ist zwingend zu gewährleisten, dass bei der Erarbeitung der Leitfäden wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt

---

<sup>13</sup> Vgl. Erwägungsgrund Nr. 38.



werden. Dies wird durch den Entwurf nicht sichergestellt, da § 7 Abs. 2 den zuständigen Bundesminister lediglich dazu **ermächtigt**, „Personen oder Institutionen mit der Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten [...] zu beauftragen.“

**Forderung:**

Durch den Wortlaut des § 6 des Entwurfs ist sicherzustellen, dass die Unternehmerorganisationen **verpflichtet sind**, die Leitfäden unter Einbeziehung unabhängiger Wissenschaftler (§ 7 des Entwurfs) zu erarbeiten.

**3.2.2. Konsultation von NGOs und sonstigen „interessierten Kreisen“**

Zwar sind die Leitfäden gem. Art. 13 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1099/2009 von den Unternehmerorganisationen auszuarbeiten und zu verbreiten, doch ist dabei gem. Abs. 2 lit. a) leg.cit. sicherzustellen, dass dabei die im einschlägigen Bereich tätigen „Nichtregierungsorganisationen“ und die jeweils „interessierten Kreise“ zu konsultieren sind. Im Entwurf werden dafür keine Vorkehrungen getroffen.

**Forderung:**

Im Entwurf ist eine Ergänzung über die **verpflichtende Konsultation von NGOs, die auf dem Gebiet des Tierschutzes tätig sind**, vorzunehmen.

**3.2.3. Genehmigung durch Tierschutzvollzugsbeirat**

Während nach den Erläuterungen zu § 6 der Vollzugsbeirat gem. § 42a TSchG dazu berufen ist, die von den Unternehmerorganisationen erarbeiteten **Leitfäden zu prüfen und zu genehmigen**, ermächtigt § 6 den Vollzugsbeirat lediglich zur Prüfung der Leitfäden.

**Forderung:**

§ 6 des Entwurfs ist daher um einen entsprechenden **Genehmigungsvorbehalt** zu ergänzen.

#### 4. **Novellierung der Tierschutz-Schlacht-VO**

Schließlich wird festgehalten, dass es zweckmäßig gewesen wäre, die im Vorblatt zum Begutachtungsentwurf angekündigte Novellierung („Anpassung“) der nationalen Tierschutz-Schlacht-VO gleichzeitig mit dem Entwurf eines Durchführungsgesetzes vorzulegen, um die künftigen Regelungen im Bereich des Schlachttierschutzes gesamthaft beurteilen zu können. In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der **Novellierung der TSch-Schlacht-VO** eine **Betäubungspflicht für Krustentiere** vorzusehen ist, wie dies vom Tierschutzrat auf der Grundlage einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse wiederholt empfohlen wurde.

## 5. Zusammenfassung

Es ist unbestritten, dass es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich wäre, das Schächten zu untersagen. Das Schächten zählt jedoch ebenso unzweifelhaft zu den sensibelsten und umstrittensten Tierschutzthemen, zumal es als wissenschaftlich erwiesen anzusehen ist, dass Tiere durch diese Schlachtmethode **höheren Belastungen** ausgesetzt sind als dies im Rahmen einer fachgerecht durchgeführten konventionellen Schlachtung der Fall ist. Das Schächten ist daher aus der Sicht des Tierschutzes mit einem zeitgemäßen und wissensbasierten Tierschutzverständnis grundsätzlich nicht vereinbar. Aus diesen Gründen gilt es, bei **gleichzeitiger Wahrung des Grundrechts auf Glaubensfreiheit** Tieren, die zum Schächten vorgesehen sind, den **bestmöglichen Schutz** zu gewährleisten. Ein **Rückschritt** hinter das durch das TSchG erreichte Schutzniveau ist somit **inakzeptabel**. – Unter Bezugnahme auf die in der Stellungnahme dargelegten Gründe werden die Forderungen aus der Sicht des Tierschutzes wie folgt zusammengefasst:

- 5.1. rechtswirksame **Beibehaltung** der derzeit geltenden **Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Schächtens** (zwingende religiöse Ge- oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft und Bewilligungspflicht iSd § 32 Abs. 3, 4 und 5 TSchG);
- 5.2. rechtswirksame **Beibehaltung** der **Anforderungen an die Durchführung des Schächtens** (Bewilligungspflicht und Procedere gem. § 32 Abs. 4 und 5 TSchG bzw. gemäß Abschnitt II des Anhangs D zur TSch-Schlacht-VO);
- 5.3. unverzügliche Inangriffnahme der **Umsetzung des Entschließungsantrags vom 27.5.2005**, um die Möglichkeiten für eine über die geltende Rechtslage hinausgehende Verbesserung des Tierschutzes beim Schächten zu evaluieren;
- 5.4. Sicherstellung einer **angemessenen Berücksichtigung der Interessen des Tierschutzes bei der Erarbeitung der Leitfäden** durch die verpflichtende Beteiligung von wissenschaftlichen Experten und Vertretern des Tierschutzes sowie durch einen Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Vollzugsbeirates;
- 5.5. Einführung einer **Betäubungspflicht für Krustentiere** im Rahmen der bevorstehenden Novellierung der TSch-SchlachtV.